

**Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen e.V. – AGW –**

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (AGW) zum Thema: „Privatisierung der Abwasserbeseitigung und Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Verbände“

anlässlich der Anhörung des MUNLV am 22. August 2006 in Düsseldorf

Vorbemerkung:

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (AGW) zusammengeschlossenen Verbände begrüßen den vorgelegten Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen. In der Arbeitsgemeinschaft haben sich die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen zur gemeinsamen Interessenvertretung in Gesellschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft zusammengeschlossen. Wir freuen uns insbesondere, dass zentrale Vorschläge und Anregungen der Verbände Eingang in die Novelle gefunden haben.

Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW nehmen die bereits in der Koalitionsvereinbarung angekündigte Umsetzung von § 18 a Abs. 2 a WHG zur Kenntnis und schließen sich den in der Begründung enthaltenen Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen an. Die Wasserverbände weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Beteiligung privater Dritter an der kommunalen Aufgabe der Abwasserbeseitigung bereits heute mittels Betriebsführungs- oder Betreiberverträgen möglich ist, ohne dass dies zu einer Umsatzsteuerpflicht für alle abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften führen würde. Wir möchten an dieser Stelle zur Frage der Auswirkungen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung auf die Schlussfolgerungen im „Bericht der Bundesregierung zur Modernisierung der deutschen Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft“ verweisen.

Zu § 54 Abs. 5 Satz 1:

Die AGW begrüßt, dass die Landesregierung die Möglichkeit der Übernahme von Kanalnetzen durch die Wasserwirtschaftsverbände klarstellt. Die Verbände gehen dabei davon aus, dass in der Praxis keine widersprechenden Ermessensentscheidungen der Aufsichtsbehörden, auf der Grundlage der Verbandesgesetze einerseits und des § 54 Abs. 5 Satz 1 LWG-E andererseits, getroffen werden.